

Rudolf Mraz

Das Erbe – Lösungen für Bauernhöfe und Familienbetriebe

Etwa 1985 lernte ich einen Mann kennen, der mit seiner Partnerin kein Kind bekommen konnte, obwohl sich medizinisch keine Ursachen dafür festmachen ließen. Und es hatte Zeiten in seinem Leben gegeben, in denen er von behandelnden Ärzten die Diagnose einer Psychose bekommen hatte. Unter dem konstruktivistischen Aspekt „Was könnte es für einen guten Sinn haben, kein Kind zu bekommen“ zeigte sich in Durcharbeitung eines Genogramms, dass es für ein Kind aus seiner Linie tatsächlich einen guten Sinn geben konnte, nicht in diese Familie hineingeboren zu werden: Denn um das Erbe eines landwirtschaftlichen Gutes hatte es über mehrere Generationen hinweg immer wieder seltsame Vorgänge gegeben wie Adoption von Kindern aus den Ehen von Geschwistern; oder Kinder, die an die Großeltern „zurückgegeben“ worden waren; und es wurde über einen Suizid gemunkelt, dass es auch ein Mord gewesen sein könnte. Anhand des Erbganges war zu erkennen, dass Miterben immer wieder recht drastisch außer Konkurrenz gebracht worden waren.

Ab 1987 begann ich regelmäßig Familienaufstellungen zu machen, in der Weise, wie sie von Bert Hellinger impulsiert worden waren. Das oben beschriebene Erlebnis richtet meine Aufmerksamkeit bei Menschen, die aus landwirtschaftlichen Betrieben, Familienbetrieben oder aus Adelsfamilien stammten, intensiv auf die Erbgänge. Die Erfahrungen, die ich dabei machte, waren so eindrucklich, dass ich immer wieder Sätze formulierte wie: „Bei einem Menschen aus einem bäuerlichen Milieu kann man nur systemisch arbeiten, wenn man das Schicksal des Hofes aufstellt“,

oder: „Der (Familien-)Betrieb steht über den Einzelnen der Familie.“ Solche pauschalisierenden Sätze erwiesen sich allerdings in der praktischen Arbeit nur in der Annäherung als richtig; aber ich möchte solche Sätze dennoch weiter als Hinweis auf die Wichtigkeit von Erbgängen, soweit sie nicht Geldkapital oder Aktienbesitz, sondern „Haus und Hof“ betreffen, stehen lassen.

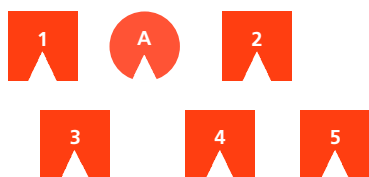
Bisher habe ich etwa 50 Erbgänge von Familienbetrieben aufgestellt; die Hälfte davon ist auch schriftlich dokumentiert.

Ich möchte mit zwei Beispielen beginnen:

- K Klient, der entgangenem Erbe nachtrauert
- 1 gefallener Großvater
- A Großmutter
- 2 Zweiter Mann der Großmutter
- 3 Vater des Klienten
- 4 Onkel, der schließlich den Hof erbte
- 5 Onkel, der ungeklärt ums Leben kam und der eigentliche Hoferbe war
- B Mutter des Klienten
- C Ehefrau des Onkels, der den Hof schließlich erbte
- 6+D Geschwister, die auf ihre Mutter böse wurden
- E Die Tochter, die das Erbe bekam und die es nicht halten konnte
- 7 Jüngster Sohn, der den Hof in dieser Generation erben sollte und durch Verkehrsunfall ums Leben kam

Das unrechte Erbe

Die Großelterngeneration:



Die Elterngeneration:



Die Dynamiken in diesem ersten Beispiel sind leicht durchschaubar, da sie sich mit einem unmittelbaren Gerechtigkeitsempfinden verbinden.

Ein Klient (blau) berichtet von seinem heimlichen Groll, dass er eigentlich über seinen Vater am Erbe eines Bauernhofes beteiligt sei; durch ein Unrecht sei ihm aber der Erbanspruch verloren gegangen. Er berichtet, sein Vater (3) sei der Sohn aus einer ersten Ehe der Großmutter (A) gewesen. Der Großvater (1) sei gefallen. Darauf habe die Großmutter wieder geheiratet und zwei weitere Kinder (4 + 5) geboren. Von dem zweiten Mann (2) der Großmutter würde erzählt, dass er einen Teil des Hofes für die Schulden einer Geliebten verpfändet habe.

In jener bäuerlichen Region sei es Tradition, dass der jüngste Sohn den Hof übernehme. Der jüngere Stiefbruder (5) des Vaters sei aber unter ungeklärten Umständen innerhalb der Familie ums Leben gekommen; jeder erzähle etwas anderes. Der Hof sei letztlich an den älteren Stiefbruder übergegangen.

Der Vater (3) des Klienten sei aber auf folgende Weise um seinen Erbanteil gebracht worden: Bei der Beerdigung seiner Frau (B), der Mutter des Klienten, sei er sehr betrunken gewesen, und die Frau desjenigen Bruders, der den Hof übernommen hatte, ließ ihn während dieses Rausches ein vorbereitetes Dokument unterschreiben, in dem er auf sein Erbe verzichtet habe.

Das Bemerkenswerte an dieser Geschichte ist nun Folgendes: Auch der jüngste Sohn (7) des Ehepaares, das den Hof durch vermutetes bzw. offensichtliches Unrecht übernommen hatte, starb schon als Jugendlicher bei einem Verkehrsunfall;

es scheint, dass er ein Schicksal seines Onkels zum Ausgleich bringt. Die übrigen Geschwister (6 + D + E) waren aber inzwischen über das zukünftige Erbe mit der Mutter so zerstritten, dass die Mutter nicht auf die Beerdigung ihres Sohnes gehen konnte, da sie fürchten musste, von zwei ihrer Kinder (6 + D), die sich bei der Erbregelung übergangen fühlten, öffentlich bloßgestellt zu werden. Die Tochter, an die das Erbe schließlich ging (E), hat Hof und Grundstücke kapitalisiert und das gesamte Erbe durch die Überschuldung eines wirtschaftlichen Unternehmens verloren.

Das Unglück der Menschen, auf die ein unrechtes Erbe zukommt, mag zunächst wie der moralisierend-billige Trost der benachteiligten Erblinie aussehen; darf sich doch der Klient angesichts des Unglücks seiner Cousins letztlich als „lachender Erbe“ fühlen. Es ist tatsächlich die Beobachtung von systemischen Erbaufstellungen, dass sich mit dem Verlust eines Erbes besser leben lässt als mit einem Erbe, das nicht in Ordnung ist. Die Arbeit an Erblinien zeigte bisher mit großer Regelmäßigkeit auf, dass auf „unrechtem Erbe kein Segen“ liegt. Folgende Beobachtungen liegen bisher vor:

Unternehmen oder Bauernhöfe, in deren Erbgängen oder bei der Kapitalbildung ein Unrecht vorgekommen ist, werden von den Erben entweder

- nicht übernommen,
- in die Krise geführt,
- Kapital wird verschleudert (sogar verspielt!),
- Erben bringen sich um, um dem Erbe zu entkommen,
- oder der „Dümmste“, der Schwächste und der Jüngste übernimmt das Erbe.
- Auch das Spenden von Erbe (oder Teilen des Erbes) in die Gemeinnützigkeit erscheint gelegentlich als das Weggeben von unrechtem Erbe (und mag manches Mal die angemessene Lösung sein).

Erbteile von verstorbenen Geschwistern

Auf einem Seminar berichtet eine Frau, sie habe keine Lebensfreude und keine Kraft mehr. Sie leide an einer Autoimmunerkrankung. Vor einiger Zeit habe sie einen Hof geerbt. Der Hof sei ihr schon als Kind zugeschrieben worden. Zeitgleich mit dem Erbe des Hofes habe sie sich von ihrem Mann getrennt.

Das Nachfragen ergibt folgende Situation:

Der Hof habe der Großmutter mütterlicherseits (A) gehört. Die Großmutter habe auf den Hof eingehiratet. Die Großmutter habe den Hof an die Mutter der Klientin (B) nicht übergeben, um ihn vor dem Zugriff des Vaters der Klientin

(4) zu schützen, da dieser getrunken habe. Es habe „Mord und Totschlag“ zwischen den Eltern gegeben. Der Vater der Klientin habe sich wegen einer anderen Frau von der Mutter der Klientin getrennt und sich nach einem Jahr suizidiert. Der Hof sei nach dem Tod der Großmutter an die Mutter der Klientin schuldenfrei übergeben worden; doch diese habe den Hof dann verschuldet und mit einer hohen Summe belastet, nachdem er schon im Sinne einer vorzeitigen Erbfolge von der Mutter juristisch an die Klientin (D) übergeben worden war.

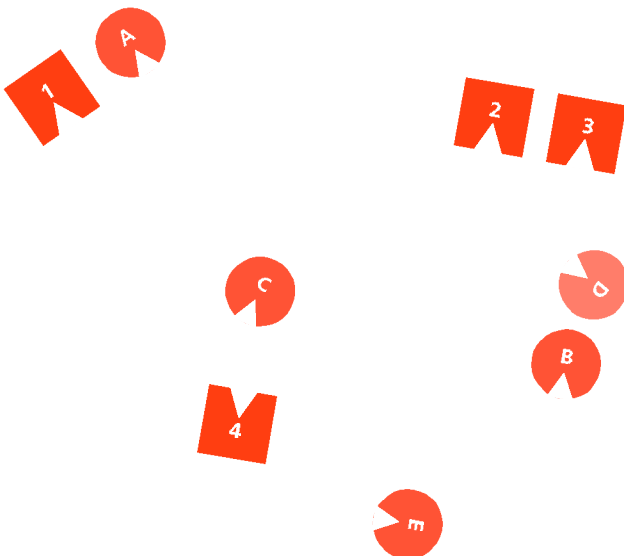
Auf dem Hof habe es „viele, viele Unfälle und dauernd Katastrophen“ gegeben. Die Mutter habe den Hof in seiner landwirtschaftlichen Funktion schließlich aufgegeben. Der Hof sei in Kapitalanteile aufgelöst worden.

Die Klientin hat den Hof als mittlere von drei Schwestern (C + D + E) vor einigen Jahren geerbt; der Hof sei ihr schon als Kind zugeschrieben worden. Die Eltern hätten sich immer einen Jungen gewünscht, und sie selber hätte eigentlich ein Junge werden sollen.

Grundaufstellung:

- D Klientin
- 1 Großvater
- A Großmutter
- 2 vermisster Bruder der Mutter
- 3 An Diphtherie gestorbener Bruder der Mutter
- 4 Vater der Klientin
- B Mutter der Klientin
- C Jüngere Schwester der Klientin
- D Klientin
- E Ältere Schwester der Klientin

Die Klientin (D) ist ganz den verstorbenen Onkeln (2 + 3), die die eigentlichen Erben des Hofes gewesen wären, zugewandt.



Prozessarbeit:

Die Großmutter mütterlicherseits (A), aus deren Erblinie der Hof kommt, wendet sich an ihre toten Söhne (2 + 3):

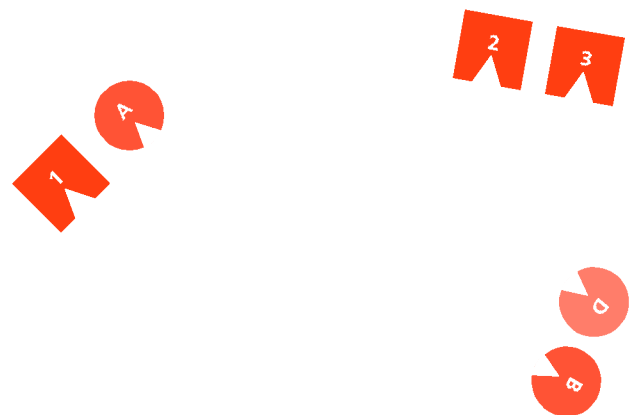
A zu 2: „Es tut mir im Herzen weh, du bist tot.“

A zu 3: „Mein zweiter Sohn, meine letzte Hoffnung, du bist tot.“ „Ich stimme dem zu.“



Die Großeltern (1 + A) zu ihrer Tochter (B), der Mutter der Klientin:

1 + A: „Mit schwerem Herzen übergeben wir dir die Erbteile deiner Brüder.“



Die Mutter der Klientin (B) bekommt nun in die linke Hand drei Seile; diese drei Seile stehen für die Erbanteile der drei Geschwister (2 + 3 + B).

B, zu jedem der beiden Brüder einzeln: „Das ist dein Teil, und ich werde ihn ehren.“

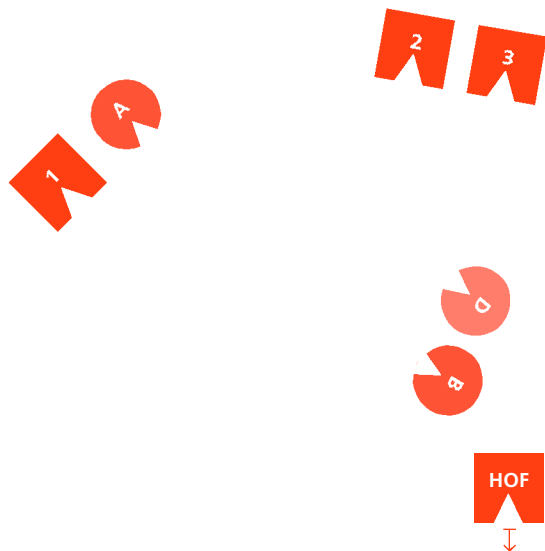


Jetzt wurde auch noch der Hof selber aufgestellt. Die drei Erbanteile werden zu Kapitalanteilen, nachdem der Hof von der Mutter der Klientin (B) als wirtschaftliches Anwesen aufgelöst wurde.

Die Mutter zur Großmutter (A):

„Mir ist der Hof geblieben, und ich werde ihn auflösen.“

„Unter meinen Händen wird der Hof sterben.“



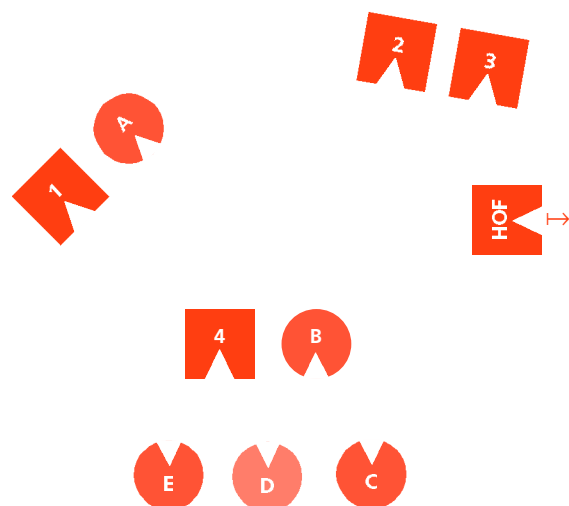
Lösungsstellung:

Die Klientin (D) übernimmt die drei Kapitalanteile von ihrer Mutter (B) und gibt je einen Kapitalanteil an die jüngere und ältere Schwester (E + C).

Durch die Prozessarbeit erlebt die Klientin eine starke Erleichterung, die in einer Rückmeldung ein halbes Jahr später noch anhält.

Klientin zur Mutter (B): „Ich würdige es, dass du es auf dich genommen hast, den Hof aufzugeben.“

„Du hast damit eine große Last übernommen; und ich nehme das Erbe mit dieser Last, so wie es ist.“



Besprechung der Dynamik

Man sieht in der Grundaufstellung, dass die Klientin es übernommen hat, auf dem Platz der Mutter zu stehen im Hinblick auf die beiden verstorbenen Onkel (den Brüdern der Mutter), die die Erben des Hofes gewesen wären.

Die Stellvertreter der beiden verstorbenen Brüder zeigen eine Unruhe, die sich erst legt, als ihre Schwester sich nicht mehr als „Alleinerbin“, sondern als die Treuhänderin der Erbanteile ihrer Brüder zeigt. Dies wurde im Prozess durch die drei Seile eingeführt.

Immer wieder zeigt es sich bei der Aufstellung von Erbgängen, dass die Erbteile verstorbener Geschwister gewürdigt werden müssen. Wenn zum Beispiel zwei Geschwister ein verstorbenes drittes Geschwister haben, ist es ein gutes Vorgehen, wenn das Erbe in drei Teile (unter Einschluss des verstorbenen Geschwisters) aufgeteilt wird, und dieser dritte Teil dann unter den beiden Überlebenden nochmals aufgeteilt wird. So kann sich jeder als „Treuhänder“ des Verstorbenen erleben. Wo dies nicht geschehen war, habe ich schon mehrfach schwere Belastungen der nachfolgenden Erben erlebt. Nur ein einziges Mal habe ich bisher gehört, dass eine Familie von sich aus die Dinge so geregelt hatte. In dem vorliegenden Fall erlebt die Klientin, dass ihre Mutter den Hof zu überschulden beginnt, obwohl keinerlei wirtschaftliche Notwendigkeiten dafür vorliegen. Das nicht richtig übernommene Erbe wird verschleudert, verspielt oder „durchgebracht“, manchmal auch in eine barmherzige Stiftung eingebracht (zum Ärger der Nacherben).

In der Aufstellung zeigt sich eine weitere Dynamik. Ein Bauernhof (genauso wie jeder andere Familienbetrieb) ist so etwas wie ein eigenes Wesen. Oft hat der Hof sogar einen eigenen Namen, der sich vom Familiennamen der Besitzer unterscheidet. Der Hof scheint im Vergleich zu einem einzelnen Familienmitglied das Größere. Zum Erhalt des Hofes oder des Betriebes wird auch das Leben eines Einzelnen geopfert – und das wird so als „in Ordnung“ erlebt. Und wer einen Bauernhof oder einen Familienbetrieb auflöst, wird im System erlebt als einer, der etwas Ungeheuerliches tut. Die Aufstellungsarbeit hat gezeigt, dass das auch für diejenigen gilt, die den Hof erfolgreich in Kapitalanteile oder Immobilienanteile auflösen. Und so ist es nicht verwunderlich, dass in der heutigen Zeit, die sich durch ein Höfe-„Sterben“ auszeichnet, die Höfe fast nie von den traditionellen Erben (meist dem ältesten Sohn) übernommen werden, sondern von dem Jüngsten. Die Höfe werden den traditionellen Hoferben nicht übernommen, wenn die systemische Schuld der Hofaufgabe oder des Landverkaufs quasi vorausgesehen wird. Sie bleiben dann den Jüngsten, als den im System Schwächsten, mitsamt der Schuld.

Es war bei mehreren Aufstellungen schon fast „gespenstisch“, wenn der Stellvertreter für einen Hof (wobei die Stellvertreter von diesen Dynamiken keine Vorkenntnis hatten) auf der Suche nach dem Erben immer (ohne Ausnahme!) beim Jüngsten „hängen“ blieb.

Die Auflösung eines Hofes ist für den, der es tut, eine Tragik, und sein Handeln wird im System wie eine böse Tat weitergegeben. Daher wurde in der hier besprochenen Aufstellung die Mutter erst ruhig, als sie von der Tochter die Botschaft hörte: „Du hast eine große Last übernommen ...“ Die Lösung für das System ist es, wenn auf den, der die „Liquidation“ vornimmt, mit Wissen um das Schwere seines (meist unumgänglichen) Handelns und mit Achtung geschaut wird. Meine Vorstellung bei der Arbeit mit dem eben besprochenen System war, dass die Klientin die Systemschuld für die Auflösung des Hofes von ihrer Mutter übernimmt, indem sie Schwere, Schwäche und Autoimmunerkrankung lebt. Die Anerkennung der Schwere der Tat und der Last, die es für die Mutter bedeutet hat, erleichtert die Klientin.

Auf eine weitere Dynamik soll anhand dieser Aufstellung hingewiesen werden. Der Vater war vom Erbe seiner Frau ausgeschlossen worden. Die Großeltern der Klientin hatten in ihrer Tochter den Hof erst überschrieben, nachdem der Mann der Tochter sich getrennt und sich dann suizidiert hatte. Nicht nur in diesem System, sondern bei allen Familienbetrieben stellt sich die Frage: Wird der Einheiratende am Betriebsvermögen beteiligt oder nicht? Wird er beteiligt, besteht die Gefahr, dass im Falle einer Scheidung der Betrieb zerstört wird. Im Gegensatz allerdings zu Bauernhöfen habe ich bei Familienbetrieben überwiegend beobachtet, dass der Sicherheit des Betriebs der Vorzug gegeben wird. Dies hat aber oft schwerwiegende Folgen für die Partnerschaft. In zwei Fällen hatte ich beobachtet, dass einheiratende Frauen, die am Betriebsvermögen nicht beteiligt worden waren (und es auch gar nicht verlangt hatten und niemals auf die Idee gekommen wären, dies zu tun), eine Magersucht entwickelten. In beiden Fällen verschwand bzw. besserte sich die Magersucht durch die Beteiligung der Frauen am Betriebsvermögen.

Eine letzte Dynamik. Der Vater der Klientin war aus der Ehe herausgegangen und hatte sich danach suizidiert. Das Erbe war unter Umgehung des Vaters nur über die Mutter an die Klientin gelangt. Interessant war nun, dass der Mensch, der in dieser Erbgangsaufstellung den Vater der Klientin repräsentiert hatte, zunächst stark aus dem System hinaustendiert; indem ich aber die Klientin auf das Bild hinführte, nicht nur von der Mutter, sondern auch vom Vater geerbt zu haben, war der Vater plötzlich im Familiensystem „zu halten“, und für alle Teilnehmer stellte sich ein Gefühl von Ganzheit und Zufriedenheit ein. Ich glaube inzwischen, dass es die gute Ordnung ist, wenn ein Erbe, auch wenn es ursprünglich nur von einer Elternseite gekommen war, von beiden Eltern gleich auf die Kinder übergeht.

Wie macht man es richtig?

Die Arbeit mit systemischen Erbaufstellungen hat gezeigt, dass man in seinem Handeln bezüglich Erbe und Vererben von Bauernhöfen oder Familienbetrieben „richtig“ liegt, wenn man sich an das hält, was durch Sitte, Anstand, Moral, Gesetz, Brauchtum und Tradition geregelt ist; man kann sicher sein, sich damit an einem Lebenswissen zu orientieren, das die Erfahrungen von Jahrhunderten in sich konzentriert.

Teilaspekte aber, wie das „treuhänderische“ Aufteilen von Erbteilen verstorbener Geschwister, konnten erst durch die Arbeit mit Erbsystemen entdeckt – oder auch nur wieder entdeckt – werden. Immerhin weiß ich von einer Familie, die von selbst, aus ihrem eigenen Empfinden heraus, darauf gekommen war, den Anteil eines verstorbenen Geschwisters auf diese Weise zu „treuen Händen“ zu übernehmen. Aber kein Erbrecht vermag die Fälle zu regeln, in denen zu Unrecht Erworbenes weitergegeben wird; denn oft ist es den Erben nicht bekannt, oder zumindest schätzen sie diese Tatsache in ihrer Bedeutung nicht richtig ein. Hier kann die systemisch-phänomenologische Aufstellungsarbeit, wie sie von Bert Hellinger initiiert wurde, sehr hilfreich sein. Die Hilfe für ein Erbsystem kann daraus bestehen, dass eine neue Sichtweise sich etabliert, die das Ganze des Familiensystems in der Beziehung zu dem Betrieb/Hof wieder sieht. Und vor allem ist es wichtig, die, denen Unrecht geschehen ist, in den Blick hereinzunehmen. Eine wichtige Beobachtung ist dieses: Für die familiensystemischen Wirkungen reichen die Verjährungsfristen des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht aus; die beobachteten Wirkungen reichen über Zeiträume bis zu 100 Jahren und über drei Generationen hinweg. Daher lässt sich ein Unrecht in den meisten Fällen nicht wieder gutmachen; aber dort, wo eine Seele in eine innere Bewegung gerät, in der sie die Notwendigkeit einer Wiedergutmachung erlebt, scheinen die Dinge von selber zum Ausgleich kommen zu können. Manches Mal scheint aber der Blick für das Ganze nicht auszureichen, und es ist Handeln im Sinne von eigenem Verzicht gefragt im Sinne der Umverteilung an bisher (noch lebende) Ausgeschlossene oder Benachteiligte.